



Mandat Kommission Qualifikationsverfahren

des Schweizerischen Dienstleistungszentrum I Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) und der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

1. Grundlage

Die Kommission Qualifikationsverfahren ist einerseits eine Kommission der SBBK und andererseits eine Fachkommission des SDBB. Die Aufgaben umfassen die durch die SBBK und das SDBB definierten Ziele in Bezug auf die Qualifikationsverfahren.

Die Grundlage für die Arbeit der Fachkommission Qualifikationsverfahren (nachfolgend mit QV abgekürzt) des SDBB bildet das Statut des SDBB vom 22. Juni 2006.:

Art. 13

Der Aufsichtsrat setzt pro Dienstleistungsbereich eine beratende Fachkommission ein. Er definiert deren Aufgaben und die Zusammensetzung unter Berücksichtigung der betroffenen Bildungsbereiche und Leistungserbringer.

Der Vorstand der SBBK hat am 21. August 2007 beschlossen, die Fachkommission des SDBB gleichzeitig als Kommission der SBBK zu mandatieren.

Das vorliegende Mandat definiert die Funktionsweise und beschreibt die Aufgaben und Ziele unter Berücksichtigung der SBBK, Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), sowie des SDBB als Institution der EDK.

2. Tätigkeitsbereich, Aufgaben und Ziele

Der Tätigkeitsbereich der Fachkommission umfasst grundsätzlich Fragen der schulischen und betrieblichen QV in der beruflichen Grundbildung sowie die Aktivitäten des SDBB. Die Kommission unterstützt die Kantone insbesondere in ihrer Aufsicht gemäss Art. 24 des BBG und erbringt die für den Vollzug der Prüfungen und der anderen QV erforderlichen Koordinationsleistungen.

3. Zusammensetzung

Die Kommission zählt sieben bis neun Mitglieder und setzt sich folgendermassen zusammen:

- Fachpersonen der QV (Prüfungsleiter) der Kantone aus der ganzen Schweiz,
- allfälligen anderen Fachpersonen,
- der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter der Abteilung QV als Sekretär (Geschäftsführung) mit beratender Stimme

Die Mitglieder der Kommission werden durch die SBBK vorgeschlagen und durch den Aufsichtsrat des SDBB bestätigt.

Die Präsidentin/der Präsident der Kommission ist Mitglied des Aufsichtsrats des SDBB und in der Regel Mitglied des Vorstands der SBBK. Sie/er wird durch den Aufsichtsrat des SDBB auf Vorschlag des Vorstands der SBBK gewählt.

Die Direktorin/der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

4. Ziele und Aufgaben

Im Zusammenhang mit den Aktivitäten des SDBB

- a) empfiehlt die Fachkommission dem Aufsichtsrat:
 - das allgemeine Jahresprogramm der Abteilung QV,
 - das Jahresbudget der Abteilung QV,
 - die mittelfristigen Ziele der Abteilung QV.

- b) validiert die Fachkommission
 - Projektvorschläge und andere Aufträge, die von ausserhalb des Dienstleistungszentrum stammen, in Bezug auf die mögliche Realisierung und das Budget der Abteilung QV,
 - Interne Vorschläge für neue Projekte im Zusammenhang mit den Bedürfnissen der Kantone,
 - auf Verlangen der Direktion oder eines Mitglieds der Fachkommission jede bedeutende Frage.

- c) evaluiert die Fachkommission
 - die Arbeitsweise der Abteilung und entsprechend den Zufriedenheitsgrad der Kantone,
 - die Konformität mit dem Statut (Art.4),
 - die Konformität mit den fachlichen und berufsethischen Grundregeln,
 - auf Verlangen der Direktion oder eines Mitglieds der Fachkommission jede bedeutende Frage.

Die Kommission stellt dabei die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Kantonen sicher. Die zu behandelnden Fragestellungen für die SBBK sind im Einzelnen

- a) Grundsatzfragen im Zusammenhang mit den Qualifikationsverfahren, anderen Qualifikationsverfahren, sowie Finanzierungs- und Entschädigungsfragen,

- b) Fragen der Vollzugskoordination bei jenen Berufen eruieren und bearbeiten, bei denen eine Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt sowie der Kantone untereinander angezeigt bzw. unabdingbar ist,

- c) Qualität der Qualifikationsverfahren in jenen Berufsfeldern, bei denen interkantonal abgesprochene und vereinbarte Grundsätze und Rahmenbedingungen gelten,

- d) Fragen der Kosten und Kostenentwicklung,

- e) Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit der Vollzugsorgane in der schulischen Grundbildung,

- f) andere Aufgaben

5. Organisation

Die Kommission arbeitet mit dem Bund (BBT) und den Organisationen der Arbeitswelt (Oda) im Sinne der Magglinger Richtlinien zur Verbundpartnerschaft vom 22. Mai 2007 zusammen. Sie koordiniert ihre Tätigkeiten mit den anderen Kommissionen der SBBK, sowie mit den Kommissionen des SDBB. Weiter koordiniert die Kommission ihre Arbeit mit dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB).

Die Kommission legt zu Beginn des Jahres Prioritäten und den Jahreszeitplan für das folgende Jahr fest. Sie hält unter Berücksichtigung der Sitzungstermine des Aufsichtsrates des SDBB jährlich drei bis vier ordentliche Sitzungen ab. Die Kommunikation und der Austausch ausserhalb der Sitzungen folgt durch das Extranet oder E-Mails.

Die Kommission kann für bestimmte Themen oder sprachregionale Vollzugskoordination Subkommissionen einsetzen, deren Funktion zeitlich beschränkt oder unbeschränkt ist. Dabei überträgt die Fachkommission den betreffenden Subkommissionen einen Teil ihrer Validierungs- und/oder Evaluationsaufgaben, oder beauftragt diese mit der Erarbeitung von Dossiers über eine bestimmte Thematik. Die Subkommissionen werden von einem Mitglied der Kommission präsiert. Dieses gewährleistet den Kontakt zwischen der Fachkommission und der Subkommission. Jede Subkommission wird durch ein Mandat definiert. Das Sekretariat der Subkommissionen wird durch das SDBB geführt.

Zurzeit bestehen zwei Subkommissionen:

- Subkommission Prüfungsleiter für die Deutschschweiz
- Subkommission SCOP (sous-commission procédures de qualification) für die Westschweiz

6. Ressourcen

Für die Geschäftsführung wird das SDBB von der SBBK/EDK für Ressourcen im Umfang von insgesamt 20 Stellenprozent entschädigt. Sie wird durch das Sekretariat des SDBB generiert.

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss der Spesenregelung der EDK vom 29. August 2005. Nach Art 1 dieser Spesenregelung werden Mitgliedern, die der Kommission von Amtes wegen angehören, keine Spesenentschädigungen und Taggelder ausgerichtet (Fussnote 1 zu Absatz 5).

Die Kommission verfügt über finanzielle Mittel im Umfang von Fr. 5'000.- pro Jahr (u.a. für Tagungen, Übersetzungen externe Beratung). Sie kann im Bedarfsfall beim SBBK-Vorstand zusätzliche finanzielle Mittel beantragen.

7. Berichterstattung und Validierung

Der Kontakt zum Aufsichtsrat des SDBB sowie zum Vorstand der SBBK erfolgt über die Präsidentin/den Präsidenten.

Die Präsidentin/der Präsident beachtet in Bezug auf die Validierung von Aufgaben und Fragen, dass die folgenden Gremien angegangen werden:

- a) der Aufsichtsrat des SDBB, für alle Fragen im Rahmen der Aufgaben, die das Dienstleistungszentrums betreffen,
- b) die SBBK, für alle Fragen im Rahmen der strategischen Aufgaben, die die Schweizerische Berufsbildungsämter Konferenz betreffen.

Die Kommission liefert dem Aufsichtsrat jährlich

- Den Evaluationsbericht zu den Aktivitäten der Abteilung QV
- Die Empfehlungen zu den geplanten Aktivitäten und dem Budget der Abteilung QV,
- Den Jahresbericht zu den Aktivitäten der Fachkommission und eventuellen Subkommissionen.

Zusätzlich erstattet die Fachkommission jeweils per 31. Januar auf dem von der SBBK zur Verfügung gestellten Reporting-Formular Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr.

Bern, im September 2008

.....
Präsident SBBK

.....
Präsident Aufsichtsrat SDBB

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum